

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 24. März 1997

G 5 i Neftenbach. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Rieschberg und Bolzärgeten.*Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

* neues SI/III mit BD-Verf. 2438/1997

Im Auftrag der Wasserversorgung Neftenbach erarbeitete der Geologe Dr. G. Styger, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 12. April 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Rieschberg und Bolzärgeten. Mit Schreiben vom 3. November 1995 unterbreitete das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 14. November 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. Februar 1997 setzte der Gemeinderat Neftenbach die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 11. März 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Rieschberg und Bolzärgeten gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Neftenbach. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 4. Februar 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Rieschberg und Bolzärgeten und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 332/457A) 1:1'000 vom Juni 1995 (mit Änderung vom Dezember 1995)
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Rieschberg und Bolzärgeten vom Dezember 1995.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgung Neftenbach, 8413 Neftenbach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 24. März 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

